

RECHTSGUTACHTEN

INHALT

A | EINLEITUNG

B | IMPLEMENTIERUNG IM VERGABEVERFAHREN

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

II. EINBINDUNG IM VERGABEVERFAHREN

1. Festlegungen im Vorfeld zu einer Ausschreibung
 2. Allgemeines: Ziele und Vorgehensweise bei der Ausschreibungsgestaltung
 3. Einbindung eines Fairtrade-Nachweises
 - a. Rechtsdogmatische Ausführungen
 - aa. Regelungen der RVO zum TVgG-NRW
 - bb. Das „Max-Havelaar“-Urteil des EuGH
 - cc. Literaturauffassungen und EU-Kommission
 - dd. Rechtsfolgen dieser Auffassungen für das Vergabeverfahren
 - ee. Auslegung der neuen Vergaberichtlinien
 - ff. Zwischenergebnis
 - gg. Rückschlüsse für die Musterausschreibungen
 - b. Umsetzung in der Pilotausschreibung
 - aa. Verwendung des Verpflichtungserklärungsformulars nach RVO
 - bb. Sonstige Anforderungen
 - cc. Bekanntmachung
 - dd. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung
 - ee. Besondere Vertragsbedingungen/Ausführungsbestimmungen
 4. Einbindung von Arbeitsrechtsstandards
 - a. Allgemeine Ausführungen
 - b. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung
 - c. Besondere Vertragsbedingungen/Ausführungsbestimmungen
-

A | EINLEITUNG

Dieses Gutachten ist eine Zusammenfassung von Erkenntnissen aus Ausschreibungsverfahren, die im Rahmen des EU-Projektes „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf – Jetzt!“ durchgeführt wurden. Das EU-Projekt wird durchgeführt im Rahmen von Außenmaßnahmen der Europäischen Union, wodurch Dienstleistungen bezuschusst wurden, welche die jeweiligen Vertragspartner (die Städte Dortmund¹⁵ in Deutschland, Wels in Österreich und Třebíč in der Tschechischen Republik sowie die Nichtregierungsorganisationen Christliche Initiative Romero¹⁶ (im Folgenden: CIR), Südwind und NaZemi im Rahmen des Projektes erbrachten. Die Stadt Dortmund wird dabei vergaberechtlich von Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner (CBH Rechtsanwälte)¹⁷ beraten.

Hintergrund des Projektes ist die reale Chance der öffentlichen Hand in Europa, mit der großen Marktmacht ihrer Beschaffung, deren Volumen 16 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der EU ausmacht, einen wichtigen Beitrag zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Globalisierung zu leisten.¹⁸ Um sozialverantwortliche Beschaffungsprozesse auf kommunaler Ebene auch als Vorbildwirkung einzuführen, sollen im Rahmen des Projektes beispielhafte Beschaffungsprozesse der am Projekt beteiligten Kommunen mittels einer effektiveren und sozialverantwortlichen öffentlichen Auftragsvergabe auf kommunaler Ebene initiiert werden. Dabei werden „soziale Kriterien“ nicht im vollumfänglichen Sinne verstanden. Abgestellt wird auf den Bereich der Einhaltung von Arbeitsrechtsstandards in Ländern, in denen häufig Arbeitsrechtsverletzungen anzutreffen sind.

In diesem Kontext sollten alle am Projekt beteiligten Kommunen ihren Einkauf und ihre Ausschreibungen auf gefährdete bzw. sensible Produktgruppen hin untersuchen, zusammen mit Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden: NROs) konkrete Produkte, bei denen ein hohes Risiko von Arbeitsrechtsverletzungen im Süden besteht, definieren und möglichst bis zu vier verschiedene Produkte im Rahmen von Pilotausschreibungen mit besonders sozialverantwortlichen Beschaffungsvorgängen einkaufen. Die Erfahrungsberichte aus diesen Ausschreibungen sind nicht nur in diesen Leitfäden eingeflossen sondern auch in ein juristisches Gutachten, bei dem der Fokus insbesondere auf dem öffentlichen Einkauf unter Berücksichtigung sozialer Kriterien und deren Wirkungsgrad liegt.

¹⁵ Ansprechpartner: Aiko Wichmann, Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Viktoriastr. 15, 44122 Dortmund, Email: awichmann@stadtdo.de.

¹⁶ Ansprechpartnerin: Johanna Fincke, Christliche Initiative Romero, Breul 23, 48143 Münster, Email: fincke@CI-Romero.de.

¹⁷ Ansprechpartnerin: Katharina Strauß, Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11-13, D-50672 Köln; Email: k.strauss@cbh.de.

¹⁸ Annex I – Description of the Action, Anhang zum geförderten EU-Projekt in Deutschland, der Tschechischen Republik und Österreich: „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf – Jetzt!“.

B | IMPLEMENTIERUNG IM VERGABEVERFAHREN

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Vor diesem Hintergrund führt die Stadt Dortmund in Zusammenarbeit mit CIR und mit juristischer Unterstützung durch CBH Rechtsanwälte Pilotausschreibungen durch. Durch eine experimentelle Herangehensweise soll herausgearbeitet werden, bei welchen Produkten die Einbindung sozialer Kriterien sachgerecht und sinnvoll ist. Gegenstand der Untersuchung ist zudem der Rechtsrahmen zum Ausschreibungszeitpunkt. Ziel ist es, u. a. etwaige Lücken und Umsetzungsschwierigkeiten herauszukristallisieren und mögliche Lösungswege aufzuzeigen.

Da die Stadt Dortmund sich in Nordrhein-Westfalen befindet, wird als landesgesetzliche Regelung auf das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – im Folgenden: TVgG-NRW)¹⁹ und die Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – im Folgenden: RVO TVgG - NRW)²⁰ abgestellt.

Als sensible bzw. gefährdete Produktgruppen gelten nach § 14 Abs. 3 RVO TVgG-NRW:

- 1) Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe, Textilwaren
- 2) Naturkautschuk-Produkte (z. B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
- 3) landwirtschaftliche Produkte (z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- und Tomatensaft, Pflanzen)
- 4) Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten
- 5) Holz
- 6) Lederwaren, Gerbprodukte
- 7) Natursteine
- 8) Spielwaren
- 9) Sportartikel (Bekleidung, Geräte)
- 10) Teppiche
- 11) Informations- oder Kommunikationstechnologie (Hardware).

Für die sensible Produktgruppe der Bekleidung führte die Stadt Dortmund eine Pilotausschreibung zur Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung²¹ durch.

¹⁹ vom 10.01.2012, in Kraft seit dem 01.05.2012; GV. NRW. 2012 S.17.

²⁰ vom 14.05.2013, in Kraft seit dem 01.06.2013.

²¹ Pilotausschreibung der Stadt Dortmund, Vergabe-Nr. L249/14; Beginn mit Bekanntmachung vom 29.10.2014 und Beendigung durch Zuschlag am 18.09.2015.

II. EINBINDUNG IM VERGABEVERFAHREN

1. Festlegungen im Vorfeld zu einer Ausschreibung

Der Beschaffungsbedarf der Stadt Dortmund ließ sich betreffend die Kleidungsstücke in verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Materialien und Zusammensetzungen gliedern. Beschafft werden, sollte Baumwollbekleidung (100 Prozent Baumwolle) sowie Kleidung mit Mischgewebe bis hin zu Kleidung aus 100 Prozent Acrylstoff. Dabei wiesen die Bedarfe einen funktionalen Zusammenhang der verschiedenen Kleidungsarten (Jacken, Hosen, Schuhe) auf und waren vergaberechtlich als Gesamtauftrag zu behandeln. In der Summe erreichte bzw. überschritt der Gesamtauftragswert den maßgeblichen Schwellenwert für Lieferleistungen in Höhe von 209.000,00 Euro.

Um zugleich unterschiedliche Anforderungen an die Einhaltung der sozialen Kriterien knüpfen zu können, sollte der Bedarf in unterschiedliche Lose aufgeteilt werden. In Abstimmung mit CIR wurde ein Los hieraus gebildet, bei dem die zu beschaffenden Kleidungsstücke zu 100 % aus Baumwolle bestehen. Geplant war bei diesem Los, dass die Kleidungsstücke die Eigenschaft „fair gehandelt“ aufweisen, d. h. die Produkte sollten nicht nur ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sein, sondern darüber hinaus auch weitere Kriterien zur Beschaffung von fair gehandelten Produkten erfüllen. Ziel war es, dass Bieter einen entsprechenden Nachweis zwingend bereits im Vergabeverfahren erbringen. Dabei sollte ihnen die in der Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW gemäß Anlage 4 RVO grundsätzlich vorgesehenen Möglichkeiten (II.2.2. und 3. Absatz), nur eine Absicherung abzugeben oder die bloße Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu erklären, nicht zustehen.

2. Allgemeines: Ziele und Vorgehensweise bei der Ausschreibungsgestaltung

Um das oben definierte Ziel zu erreichen, wurde nach einer Einbindungsmöglichkeit im Vergabeverfahren gesucht, die es der Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeberin erlaubt, bereits im Vergabeverfahren einen konkreten Nachweis für das Los 1 (Fairtrade-Los; 100 % Baumwolle) zu verlangen und einen Bieter ohne einen solchen Nachweis aus einem Vergabeverfahren ausschließen zu können.

Stellt man bei der Beschaffung die Anforderung, dass ein Nachweis über die Einhaltung bestimmter Kriterien zu erbringen ist, so wird an den Auftrag eine Bedingung geknüpft. Dann handelt es sich um eine technische Spezifikation, unter Umständen in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen an den betreffenden Liefergegenstand. Es handelt sich demnach um einen Gesichtspunkt bzw. einen Teil der technischen Anforderungen in der Leistungsbeschreibung.

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit Blick hierauf mit der Frage, ob eine solche Einbeziehungsmöglichkeit eines Fairtrade-Nachweises mit dem zum Ausschreibungszeitpunkt geltenden Recht zu vereinbaren war und wie eine Ausgestaltung konkret aussehen kann.

3. Einbindung eines Fairtrade-Nachweises

a. Rechtsdogmatische Ausführungen

a.a. Regelung der RVO zum TVgG-NRW

§ 15 Abs. 3 RVO bestimmt, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe eines Auftrages nicht die allgemeine Einkaufspolitik der Bieter, sondern nur ihr Einkaufsverhalten in Bezug auf die konkret zu liefernden Produkte berücksichtigen dürfe. Verlangt der öffentliche Auftraggeber von den Bietern Informationen und Nachweise zur Nachhaltigkeit ihrer Produkte und ihrer Geschäftspolitik, so muss diese Anforderung einen hinreichenden Bezug zum Auftragsgegenstand haben und konkret abgefasst sein. Ausgehend von dieser Regelung ist fraglich, ob ein Fairtrade-Nachweis als eine Produkteigenschaft im engeren Sinne definiert werden kann, oder ob er lediglich auf das Einkaufsverhalten des Bieters abstellt. Im letzteren Fall würde diese Eigenschaft gem. § 15 Abs. 4 RVO nicht als technische Spezifikation gem. § 8 Abs. 2 VOL/A-EG qualifiziert und nur im Rahmen der Bedingungen für die Auftragsausführung berücksichtigt werden können. Bedingungen für die Auftragsausführung sind Vertragsbedingungen, zu deren Einhaltung sich der Bieter nicht nur vertraglich bei der späteren Auftragsausführung, sondern verbindlich bereits im Vergabeverfahren durch Abgabe entsprechender Erklärungen verpflichtet.²²

bb. Das „Max-Havelaar“-Urteil des EuGH

Diese Formulierung in § 15 Abs. 3 und 4 RVO TVgG-NRW geht zurück auf die Rechtsprechung des EuGH im sog. „Max-Havelaar“-Urteil vom 10.05.2012.²³

Überprüft wurde die Vereinbarkeit der Verwendung des Gütezeichens MAX HAVELAAR, eines Fairtrade-Labels, u. a. mit den Vorschriften über technische Spezifikationen. Der EuGH hat ausdrücklich festgestellt, dass Kriterien betreffend sozialen Aspekten nicht der Definition des Begriffs „technische Spezifikation“ in Nr. 1 Buchstabe b des Anhanges VI. der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen, denn diese Definition stelle ausschließlich auf die Merkmale der Erzeugnisse selbst, ihre Produktionsprozesse und -methoden etc. ab und nicht auf die Bedingung, unter denen der Lieferant sie vom Erzeuger erworben hat. Aus diesem Grund sei nach Auffassung des EuGH die Einhaltung dieser Kriterien unter dem Begriff „Bedingungen für die Auftragsausführung“ zu fassen.

²² vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.06.2014 – VII-Verg 39/13.

²³ Az. C-368/10, Rz. 74, 75.

cc. Literaturauffassungen und EU-Kommission

Auch in der Literatur wurden aus diesem Grund bereits in der Vergangenheit die sozialen Aspekte als Gesichtspunkte der klassischen Leistungsbeschreibung kritisch gesehen.²⁴ Bei der Berücksichtigung dieser Kriterien in der Leistungsbeschreibung geht es inhaltlich darum, den Bedürfnissen bestimmter sozialer Gruppen gerecht zu werden. Letztlich sind hier nutzerbezogene Elemente gemeint und insbesondere die allgemeinen Arbeitsbedingungen in dem mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmen betroffen. Diese lassen sich nach der bislang wohl herrschenden Literaturauffassung nicht über die Leistungsbeschreibung in das Vergabeverfahren einführen.²⁵

Abgestellt wird dabei darauf, dass die technischen Spezifikationen im Sinne der Richtlinie derart definiert sind, dass der enge Auftragsbezug vorliegen muss und soziale Kriterien eben nicht in dem Produkt selbst bzw. ihrem Herstellungsprozess wurzeln.²⁶

dd. Rechtsfolgen dieser Auffassungen für das Vergabeverfahren

Folgt man diesen Ansichten und gestaltet die sozialen Kriterien als eine Bedingung für die Auftragsausführung, so entsteht die folgende, problematische Situation:

Der öffentliche Auftraggeber kann erst nach Zuschlagserteilung feststellen, ob die von ihm gestellten Anforderungen durch den Auftragnehmer tatsächlich erfüllt werden. Zwar fordert der Auftraggeber von den Bietern im Vergabeverfahren eine Erklärung dahingehend, dass er die geforderten Eigenschaften der Waren einhalten wird und – sofern vereinbart – sonst vertragliche Sanktionen drohen.²⁷ Nach Zuschlagserteilung ist er jedoch vertraglich bereits an einen Bieter gebunden. Ihm bleibt demnach nichts anderes übrig, als im Rahmen der vertraglichen Regularien zu agieren. Kann jedoch der Auftragnehmer die geforderte Ware – fair gehandelte Produkte – nicht liefern, und möchte sich nunmehr der öffentliche Auftraggeber von seinem Vertragspartner lösen, so muss er das Vertragsverhältnis kündigen bzw. zurücktreten. Er ist ferner für die Deckung seines Beschaffungsbedarfs dann darauf angewiesen, ein erneutes Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Wenn ihm auch in diesem erneuten Ausschreibungsverfahren – unter Auslegung der Rechtsprechung des EuGH (siehe oben) – ebenfalls verwehrt ist, im Vergabeverfahren die Anforderungen an sein nachgefragtes Produkt zu prüfen, so kann dies in einer „Endlosschleife“ münden, an deren Ende er seinen konkreten Beschaffungsbedarf nicht decken kann.

ee. Auslegung der neuen Vergaberichtlinien

Da die Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) sich auf die Auslegung der Vergaberichtlinien aus 2004 stützt, könnte diskutiert und untersucht werden, ob die neuen Vergaberichtlinien eine andere Interpretationsmöglichkeit – ggf. für zukünftige Vergabeverfahren – zulassen.

²⁴ Steiff, in: VergabeR 2009, 290, 294; Ziekow, in: „Faires Beschaffungswesen und Kommunen und die Kernarbeitsnormen“, Rechtswissenschaftliches Gutachten, Stand: 2013, Seite 46.

²⁵ Steiff, a.a.O.; Ziekow, a.a.O.

²⁶ vgl. auch Europäische Kommission, Sozialorientierte Beschaffung, Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen, 2011, Seite 32.

²⁷ so auch die Definition von Auftragsausführungsbedingungen nach OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.06.2014, a.a.O.

Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang, dass gemäß Art. 91 der Richtlinie 2014/24/EU die alte Richtlinie 2004/18/EG erst mit Wirkung zum 18.04.2016 aufgehoben wird und bis dahin Geltung beansprucht. Richtlinien entfalten aber vor Ablauf der Umsetzungsfrist bereits eine sog. Vorwirkung.

Den Gerichten steht bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist die Rechtsfortbildungskompetenz zu, das nationale Recht entsprechend den Richtlinien auszulegen.²⁸ Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung könnte demnach eine richtlinienkonforme Auslegung dazu führen, dass die Einbindung der Fairtrade-Eigenschaft in das Vergabeverfahren auch auf der ersten Wertungsstufe als überprüfbare Mindestanforderung möglich ist.

In Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2014/24/EU wird darauf verwiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung von sozialrechtlichen Bestimmungen in den relevanten Phasen des Vergabeverfahrens erfolgen sollte, also demnach auch bei der Anwendung der Ausschlusskriterien, vgl. auch Art. 56 Abs. 1 2014/24/EU.

Dies kollidiert allerdings mit der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf. Aus der Formulierung in der Richtlinie hat das OLG Düsseldorf in einem Verfahren betreffend die grüne Plakette als Umwelanforderung an Abschleppfahrzeuge²⁹ geschlossen, dass der öffentliche Auftraggeber zum Beleg für die Einhaltung von zusätzlichen Anforderungen (Bedingungen) an die Ausführung im Vergabeverfahren von Bieter die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen nicht verlangen dürfe, da dies von den Vorschriften der Richtlinie nicht umfasst sei, genau wie in den Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG. Das deutsche und das unionsrechtliche Vergaberecht ließen eine präventive Kontrolle durch den Auftraggeber darüber, ob Bieter zusätzlich Anforderungen an die Ausführung einhalten können oder dies wahrscheinlich tun werden, nicht zu. Dies verbiete sich auch deshalb, weil zusätzliche Anforderungen nicht vertriebs- oder unternehmensbezogen seien, sondern allein die Auftragsausführung betreffen würden. Dabei gab das OLG Düsseldorf³⁰ bei seiner Bewertung bereits einen Ausblick auf die neuen Vorschriften der Vergaberichtlinie 2014/24/EU. Weder aus der Auslegung der Vorschriften der Richtlinie selbst, noch aus den Erwägungsgründen 40 und 97 bis 99 sah der Senat die Möglichkeit, dass der öffentliche Auftraggeber zum Beleg für die Einhaltung von zusätzlichen Anforderungen von Bieter die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen verlangen darf. Seine Auffassung, dass die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als zusätzliche Bedingung zur Auftragsausführung anzusehen ist, wiederholte das OLG Düsseldorf in seiner nachfolgenden Entscheidung.³¹

Zu hinterfragen ist, ob nicht eine andere Beurteilung in den Fällen geboten ist, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht irgendeinen Liefergegenstand beschafft, sondern bereits im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts festlegt, dass er eine fair gehandelte Ware beschaffen will. So ist dem Erwägungsgrund 99 der Richtlinie 2014/24/EU zu entnehmen, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der am Produktionsprozess beteiligten

²⁸ BGHZ 138, 55, 59.

²⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.05.2014 – 7-Verg 46/13.

³⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.05.2014 – 7-Verg 46/13.

³¹ OLG Düsseldorf im Beschl. v. 25.06.2014 – VII-Verg 39/13.

Arbeitskräfte, zur Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen etc. ebenfalls Gegenstand von Zuschlagskriterien oder von Bedingungen für die Auftragsausführung sein können, sofern sie mit den im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Lieferungen im Zusammenhang stehen.

Gemäß Satz 3 des Erwägungsgrundes 99 der Richtlinie 2014/24 können öffentliche Auftraggeber solche sozialen Anforderungen in technischen Spezifikationen vorsehen, die die betreffende Ware unmittelbar charakterisieren, wie das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium „Design für alle“. Hieraus könnte geschlossen werden, dass die Ausgestaltung als technische Spezifikation – also als Anforderung an die Leistungserbringung – nicht per se ausgeschlossen ist, sondern dann erlaubt wäre, wenn diese die Leistung selbst charakterisiert und einen unmittelbaren Auftragsbezug aufweist.

Hierfür spricht auch die Zusammenschau des Art. 18 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 1, 2. Unterabsatz, der Richtlinie 2014/24/EU. Nach Art. 18 Abs. 2:

„... treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die im Anhang 10 aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“

Nach Art. 56 können öffentliche Auftraggeber

„... entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot nicht den anwendbaren Verpflichtungen gemäß Art. 18 Abs. 2 genügt.“

Die Zusammenschau dieser Regelungen deutet darauf hin, dass das unionsrechtliche Vergaberecht sehr wohl eine präventive Kontrolle durch den Auftraggeber darüber, ob Bieter zusätzliche Anforderungen an die sozialen Kriterien erfüllen können, zulässt. Sonst würde es dem Auftraggeber auch nicht möglich sein, eine Überprüfung vor Zuschlag vorzunehmen, dies sieht Art. 56 Abs. 1, 2. Unterabsatz, der Richtlinie 2014/24/EU jedoch explizit vor.

Demzufolge könnte in den neuen Richtlinien eine Möglichkeit gesehen werden, die sozialen Kriterien auch als technische Spezifikationen bzw. Mindestanforderungen an die Leistungserbringung in das Vergabeverfahren einzubringen, sofern der unmittelbare Auftragsbezug bejaht werden kann. Wann ein solcher tatsächlich gegeben ist, verbleibt letztlich als ein noch zu klärender Gesichtspunkt. Herauszuarbeiten wäre für diese Beurteilung der Unterschied zwischen Eigenschaften eines Produktes, die im Produktionsprozess wurzeln (von den alten wie

neuen Vergaberichtlinien als technische Spezifikation zugelassen) und einer verkehrswesentlichen Eigenschaft. Beides kann letztlich nur pauschal vom Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber für ein zukünftig geliefertes Produkt nachgewiesen bzw. garantiert werden, denn letztlich sind beide Eigenschaften solche, die dem später ausgelieferten Produkt innehaften und im Vorfeld vor dem Zuschlag lediglich eine Zusicherung für die zukünftig auszuliefernden Produkte darstellen.

ff. Zwischenergebnis

Nach einer anderen, dem OLG Düsseldorf widersprechenden Auslegung der neuen Vergaberichtlinien könnten soziale Kriterien – so auch die Fairtrade-Eigenschaft – als Mindestanforderung an den Auftragsgegenstand definiert und bereits im Vergabeverfahren einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden.

Mit Blick darauf, dass das OLG Düsseldorf bei seiner Auslegung jedoch zu einem anderen Ergebnis kam, besteht das Risiko, dass bei gerichtlicher Überprüfung des auch hier zuständigen Vergabesenates die Ausgestaltung als Mindestanforderung bzw. technische Spezifikation angegriffen wird. Dem könnte dann entgegengehalten werden, dass das OLG Düsseldorf sich in den einschlägigen Fällen (a.a.O.) nicht mit dem Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers beschäftigt hat und beide Male Fälle behandelt wurden, die sich mit der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, nicht aber mit einem fair gehandelten Produkt beschäftigten. Ob das Leistungsbestimmungsrecht tatsächlich so weit reicht, dass eine Festlegung von sozialen Kriterien als Ausschlussbestimmungen möglich ist, ist eine bislang nicht geklärte Frage. Schließlich unterscheidet die RVO bewusst zwischen diesen beiden Fallkonstellationen und knüpft auch unterschiedliche Anforderungen hieran. Hierauf aufbauend könnte argumentiert werden, dass das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers derart weit reicht, dass auch eine Überprüfungsmöglichkeit während des Vergabeverfahrens und nicht erst nach Zuschlag möglich sein muss. Ob diese Begründung das Gericht überzeugt, kann im Vorhinein jedoch nicht vorhergesagt werden.

gg. Rückschlüsse für die Musterausschreibungen

Mit Blick auf die oben dargelegte Rechtsprechung des EuGH und des OLG Düsseldorf wurde nach dem geltenden Recht das folgende Prüfungsergebnis als Resümee für die Pilotausschreibung der Stadt Dortmund gezogen:

Die oben zitierte Rechtsprechung erging zu Vergabeverfahren oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte. Darüber hinaus legt die Rechtsprechung die alten sowie die neuen Vergaberichtlinien hier bei ihrer Argumentation aus. Demnach wäre für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte diese Rechtsprechung einschlägig. Nach dem Stand zum Ausschrei-

bungszeitpunkt würde die Ausgestaltung von sozialen Kriterien – hier: Beschaffung einer Fairtrade-Bekleidung – nicht als eine technische Spezifikation bzw. Mindestanforderung rechtssicher ausgestaltet werden können, sondern lediglich als zusätzliche Anforderung an die Auftragsausführung auf der vertraglichen Seite.

Da die oben zitierte Rechtsprechung zu überschwelligen Vergaben ergangen ist und sich bei der Beurteilung mit der Auslegung der Richtlinien beschäftigt, könnte eine andere Sichtweise für den unterschwelligen Bereich vertreten werden. Aufträge unterhalb der Schwellenwerte unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinien, so dass der öffentliche Auftraggeber nicht an deren Vorgaben und Umsetzung ins nationale Recht gebunden ist. Zudem legt die Rechtsprechung diese Normen aus, so dass sie auf unterschwelligen Vergaben nicht ohne weiteres übertragbar ist. Jedoch ist der öffentliche Auftraggeber auch bei diesen Vergaben nicht gänzlich frei, sondern untersteht zum einen haushaltsrechtlichen Vorgaben³² und hat die Grundfreiheiten aus dem AEUV – namentlich die Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit, den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das Transparenzgebot – zu wahren, sofern der Auftrag binnenmarktrelevant ist.³³

Europarechtliche Bindungen bestehen demnach nur, wenn ein grenzüberschreitendes Interesse vorliegt. Die Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaates ebenfalls ein Interesse am betreffenden Auftrag haben könnte. Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalles bezogen auf die folgenden Kriterien zu würdigen:³⁴

- Geschätzter Auftragswert
- Besonderheiten des Auftragsgegenstandes und des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten, usw.)
- Geographische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Die Stadt Dortmund ist bei allen Auftragsvergaben auch an haushaltrechtliche Grundsätze gebunden. Insbesondere haben Kommunen bei ihren Einkäufen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.³⁵ Ein solcher Grundsatz wäre nur verletzt, wenn der Einkauf von fair gehandelten Produkten nicht nur zwangsweise teurer wäre, als von Produkten, die nicht fair gehandelt sind. Zudem müsste man auch annehmen können, dass ein solcher Einkauf auch unwirtschaftlicher wäre. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit spielen nicht nur der Preis, sondern auch andere auftragsbezogene Kriterien eine Rolle. Wenn der Auftraggeber im Rahmen seines Ermessens entscheidet, dass neben dem Preis die Produkte zudem eine besondere Eigenschaft – nämlich fair gehandelt – aufweisen sollen, so entscheidet er, dass dieser Aspekt einen Teil der Wirtschaftlichkeit ausmacht. Vor diesem Hintergrund würde selbst eine Verteuerung nicht zu dem Rückschluss führen, dass der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt wird. Etwas anderes würde man nur dann diskutieren können, wenn die Verteuerung unangemessen hoch wäre.

³² BVerfG, Beschl. Vom 13.06.2006 – BvR 1160/03.

³³ EuG, Urt. V. 20.05.2010 – T-258/06; EuGH, Urt. v. 13.11.2007 – C-507/03; Urt. v. 17.07.2008 – C-347/06; OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.01.2010 – I-27 U 1/09; Beschl. 27.10.2010 – VII-Verg 25/08.

³⁴ vgl. EuGH, Urt. v. 21.07.2005 – C-231/03; 15.05.2008 – C-147/06.

³⁵ vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW.

Zudem ist die Stadt Dortmund bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte an die Vergabegrundsätze für Gemeinden gebunden.³⁶ Danach sind angelehnt an die im AEUV niedergelegten Grundsätze auch bei unterschwelligen Vergaben die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz zu wahren und es ist für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen (vgl. Ziffer 3.2). Zudem sind kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Kriteriums „fair gehandelt“ als Mindestanforderung an das beschaffte Produkt könnte zwar geeignet sein, den Markt auf bestimmte Bieter zu begrenzen. Eine Diskriminierung oder unlautere Durchführung eines Wettbewerbes folgt hieraus jedoch nicht. Die Unterscheidung zwischen Bietern, die zum Verfahren zugelassen werden, und solchen, die mangels Nachweis nicht zugelassen werden, erfolgt anhand eines sachlichen Kriteriums, welches dem Auftraggeber bei seiner Beschaffung besonders wichtig ist. Im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts hat er sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt und die Entscheidung für ein fair gehandeltes Produkt transparent allen Bietern von vornherein (z. B. bereits in der Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung) bekanntgegeben. Haushalts- oder kommunalrechtliche Vorgaben stünden einer Beschaffung von fair gehandelten Produkten nicht entgegen.

b. Umsetzung in der Pilotausschreibung

Der Leistungsbedarf der Stadt Dortmund wurde in mehrere Lose aufgeteilt und sollte in Rahmenverträgen vergeben werden. Die Stadt Dortmund hat sich im Rahmen des Pilotprojektes bei der Beschaffung des Loses 1 (Fairtrade-Produkt aus 100 % Baumwolle) dafür entschieden, trotz der Gefahr, dass das Vergabeverfahren als nicht europarechtskonform qualifiziert wird und ggf. zurückgesetzt wird und zu wiederholen wäre, einen Nachweis zwingend zu fordern. In den restlichen Losen sollen Kleidungsstücke beschafft werden, die unter Einhaltung von Arbeitsstandards (ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt werden.

Obwohl das geschätzte Auftragsvolumen i. H. v. ca. 70.000 Euro den maßgeblichen EU-Schwellenwert für Lieferleistungen von 207.000,00 Euro nicht erreichte, wurde eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt, um erstens einen möglichst breiten Markt anzusprechen und zweitens da eine Binnenmarktrelevanz des Auftrages trotz des geringen Volumens nicht ausgeschlossen werden konnte.

Zu einer gerichtlichen Überprüfung – auch der Frage nach der Auslegung der neuen Vergaberichtlinien und der Reichweite des Leistungsbestimmungsrechts – kam es nicht.

³⁶ §25 GemHVO i. V. m. kommunalen Vergabegrundsätzen, RdErl. d. Innenministeriums v. 22.03.2006.

a.a. Verwendung des Verpflichtungserklärungsformulars nach RVO

Zunächst stellte sich die Frage, ob das nach der RVO zur Verfügung gestellte Musterformular für die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zwingend in die Ausschreibung einzubeziehen ist. Danach wird zunächst die Produktherkunft, die Produktkategorie sowie der Nachweis bzw. die Eigenerklärung des Bieters abgefragt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 RVO müssen die Verpflichtungserklärungen mindestens den Musterformularvordrucken entsprechen. Dabei kann der öffentliche Auftraggeber nach § 4 Abs. 2 RVO zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des TVgG-NRW die vom Bieter abgegebene Verpflichtungs- und Eigenerklärung akzeptieren, es sei denn, dass das Tariftreue-Gesetz ausnahmsweise einen Nachweis verlangt.

Ihrem Inhalt nach sieht das Formblatt gemäß Anlage 4 RVO die Nachweisführung für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vor. Die gesamte Erklärung (insbesondere in den Definitionen und Erläuterungen) beschäftigt sich ausschließlich mit dem Nachweisverfahren betreffend die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Nach § 15 Abs. 1 RVO liegt „fairer Handel“ i.S.v. § 18 Abs. 1 S. 3 TVgG-NRW vor, wenn die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. Produktionsbedingungen, die den acht ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen,
2. Ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewähren und
4. Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.

Diese Anforderungen gehen demnach über den Nachweis der Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen hinaus. Eine in Anlage 4 der RVO vorgesehene Erklärung würde folglich bereits inhaltlich nicht zu einer Ausschreibung zur Beschaffung eines fair gehandelten Produktes passen und wäre hierfür auch nicht geeignet.

Auch bei der Zusammenschau der Normen betreffend die Berücksichtigung von sozialen Aspekten im Vergabeverfahren (Teil 3 der Rechtsverordnung) ergibt sich, dass die Beschaffung von fair gehandelten Produkten nicht den gleichen Anforderungen unterliegt, wie die Beschaffung von Produkten, bei denen die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten sind. So finden sich in § 15 RVO ausschließlich besondere Regelungen für die Beschaffung von fair gehandelten Produkten, wobei dort auch deren Einbezug in das Vergabeverfahren thematisiert wird, vgl. § 15 Abs. 4 RVO.

Schließlich stellt sich auch aus Praktikabilität die Frage, inwieweit eine solche Erklärung hier zielführend und einbindbar wäre. Da hier Berufsbekleidung ausgeschrieben wird, ist eindeutig eine der als sensibel eingestuften Produktgruppen betroffen. Dies wäre eine bereits vorgegebene Ankreuzmöglichkeit auf dem Formblatt gemäß Anlage 4. Offen bliebe die Frage, ob ein Bieter, dessen Ware nicht aus einem sog. DAC-Land stammt, ebenfalls den Nachweis eines fair gehandelten Produktes zu erbringen hätte. Eine solche Erklärung bzw. ein solcher Nachweis kann allerdings gesondert verlangt werden.

Letztlich kommt es jedoch auch darauf an, ob bei fair gehandelten Produkten die Ausnahmen gemäß Ziff. II. 1., 2. und 3. Ankreuzmöglichkeit des Formblattes zuzulassen wären. Danach kann eine Eigenerklärung abgegeben werden entweder in der Form, dass ein Nachweis nicht erbracht wird, der Bieter sich jedoch vergewissert habe, dass die Produkte ohne Missachtung der Arbeitsrechtsnormen hergestellt worden sind oder eine Eigenerklärung dahin gehend, dass eine Zusicherung nicht möglich ist, der Bieter sich jedoch wie ein ordentlicher Kaufmann gemäß § 347 HGB verhalte.

Bestimmt der öffentliche Auftraggeber im Wege seines Leistungsbestimmungsrechts³⁷, dass er „fair gehandelte Produkte“ beschaffen möchte, so führt ihn eine Eigenerklärung nicht zu dem von ihm gesetzten Ziel. Eine Eigenerklärung der oben vorstehend beschriebenen Art wird eben nicht dazu geeignet sein, für den öffentlichen Auftraggeber die Überprüfungsmöglichkeit zu geben, ob das Produkt tatsächlich fair gehandelt ist.³⁸ Mit Blick hierauf lässt sich vertreten, dass bei einer Ausschreibung von fair gehandelten Produkten Eigenerklärungen im vorgenannten Sinne nicht zwingend zu verwenden sind, sondern entsprechende Nachweise verlangt werden können.

Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung zum TVgG-NRW.³⁹ Die Erklärungsmöglichkeiten wurden deshalb vorgesehen, weil es für die Bieter ggf. nicht möglich ist, für die vollständige Liefer- bzw. Wertschöpfungskette trotz ihrer Bemühungen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Definiert jedoch der Auftraggeber seinen Bedarf nicht nur bloß als „Kleidung“, sondern als „fair gehandelte Kleidung“, so würde ein Bieter, der eine solche Erklärung abgibt und einen Nachweis nicht erbringen kann, gerade diese Anforderung an den Leistungsgegenstand nicht nachweisen und wäre damit von der weiteren Vergabe auszuschließen. Aus diesen Gründen wäre das Verlangen einer solchen Verpflichtungserklärung mit derartigen Erklärungsmöglichkeiten wie in der RVO TVgG-NRW vorgesehen reine Förmerei, auf die bei der Ausschreibung des Loses 1 verzichtet werden kann.

bb. Sonstige Anforderungen

Der Schwerpunkt der Untersuchung beschäftigte sich mit der Frage, welche Anforderungen im Vergabeverfahren zu stellen sind und in welcher Phase diese Anforderungen eingebunden werden können.

³⁷ zuletzt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.03.2014 – Verg 11/14.

³⁸ vgl. dazu auch die Formulierung in § 15 Abs. 2 Satz 1 RVO.

³⁹ LT-Drucksache 15/2379, Seite 50 f.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 können fair gehandelte Waren nur „in geeigneten Fällen“ beschafft werden. Ergänzend hierzu trifft § 15 der RVO besondere Regelungen zur Beschaffung fair gehandelter Produkte und definiert die Kriterien sowie andere Anforderungen. Dabei bestimmt § 15 Abs. 2 S. 1 RVO, dass der Auftraggeber im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts festlegen kann, nur fair gehandelte Produkte zu beschaffen. Dabei hat er bei der Festlegung der Produkteigenschaften konkrete Anforderungen an die Produkte vorzugeben und die Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten. Eine Einschränkung wird sodann in § 15 Abs. 3 RVO vorgenommen. Danach darf der Auftraggeber bei der Vergabe seines Auftrages nicht die allgemeine Einkaufspolitik der Bieter berücksichtigen, sondern nur ihr Einkaufsverhalten in Bezug auf die konkret zu liefernden Produkte. Vor diesem Hintergrund waren die folgenden Fragestellungen zu klären:

- Wann liegt ein „geeigneter Fall“ vor?
- Was ist der Unterschied zwischen auftragsbezogener Anforderung und allgemeiner Einkaufspolitik und wie wirkt sich dies aus?
- Wie kann das Kriterium des fairen Handels in das Vergabeverfahren eingebunden werden?
- Wie ist ein Nachweis zu führen? Muss eine Eigenerklärung zugelassen werden oder kann ein Gütezeichen, Siegel, Zertifikat oder sonstiger Nachweis verlangt werden?

Wann ein „geeigneter Fall“ vorliegt, ist weder im TVgG-NRW noch in der RVO definiert. Dem Sinn und Zweck nach entscheidet sich dies nach der Produktgruppe, den spezifischen Produkteigenschaften sowie einem entsprechendem Markt. Wäre für den spezifischen Beschaffungsbedarf der Berufsbekleidung⁴⁰ ein entsprechender Markt vorhanden und könnten mehrere Unternehmen ein solches fair gehandeltes Produkt beschaffen, so dass genug Wettbewerb (mindestens fünf Bieter) entstünde, wäre ein „geeigneter Fall“ zu bejahen. Dabei mussten die Anforderungen an ein fair gehandeltes Produkt im Vorfeld zu der Marktanalyse festgelegt werden.

cc. Bekanntmachung

Im Bekanntmachungstext ist bereits auf die Absicht des Auftraggebers hinzuweisen, dass sein Beschaffungsbedarf in „fair gehandelten“ T-Shirts besteht. Zudem ist zu definieren, was ein fair gehandeltes Produkt für den Auftraggeber darstellt. Hierbei empfiehlt es sich, auf die Kriterien des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 RVO TVgG-NRW abzustellen. Des Weiteren sollten die Bieter darauf hingewiesen werden, dass die Eigenschaft „fair gehandelt“ – im Gegensatz zur derzeitigen Auslegung (OLG Düsseldorf und Normtext der RVO) – als Mindestanforderung in das Vergabeverfahren eingebunden wird und ein Bieter, der diese Anforderung nicht mit Angebotsabgabe nachweist, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird.

⁴⁰ Pilotausschreibung der Stadt Dortmund, vgl. Fn. 21 - T-Shirts mit 100 % Bauwollanteil.

dd. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung

Für Los 1 wird eine eigene in der RVO TVgG-NRW nicht vorgesehene Eigenerklärung des Bieters formuliert. In dieser wird zum einen die Produktkategorie abgefragt und zum anderen das Nachweisverfahren (Vorlage eines Nachweises, dass das angebotene Produkt aus fairem Handel stammt). Bei dem Nachweis für den fairen Handel orientiert sich die Stadt Dortmund nicht bzw. nicht nur an den Anforderungen aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 4 RVO, sondern statuiert selbst differenzierte Anforderungen. Diese orientieren sich an der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum fairen Handel und sehen insgesamt elf Kriterien vor. Hierzu gibt sie zudem auch Beispiele an, bei denen diese Kriterien erfüllt sind. Diese Kriterien stellen insoweit eine Abweichung von den Vorgaben RVO dar, die aber die Stadt Dortmund im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts ausübt. Gleichwertige Nachweise müssen zugelassen werden. Am besten wäre es, zu definieren, was ein gleichwertiger Nachweis ist (z. B. jeder sonstige Nachweis, der die gestellten Mindestanforderungen erfüllt).

Eine Unterscheidung zwischen Produkten, die aus einem sog. DAC-Land stammen oder nicht, erfolgt nicht. Da die Baumwollproduktion, die von einem Fairtrade-Label erfasst sein muss, ausschließlich in einem sog. DAC-Land erfolgt, ist die Unterscheidung wie sie in Anlage 4 zur RVO TVgG-NRW vorgesehen ist, entbehrlich. Ein Nachweis ist in jedem Fall zu erbringen.

Darüber hinaus knüpft die Auftraggeberin Rechtsfolgen an eine falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung und verweist auf die Kenntnis des Bieters, betreffend die Besonderen Vertragsbedingungen zu Los 1. Die Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung unter Berücksichtigung sozialer Kriterien sind nicht mehr erforderlich, da diese sich auf die sozialen Kriterien beziehen, in Los 1 jedoch der faire Handel abgefragt wird. Die Stadt Dortmund verzichtet zudem auf die Vereinbarung der Besonderen vertraglichen Nebenbedingungen, da die Nachunternehmer in spezifischen Regelungen in den eigenen Besonderen Vertragsbedingungen erfasst werden.⁴¹

ee. Besondere Vertragsbedingungen/Ausführungsbestimmungen

In den Besonderen Vertragsbedingungen regelt bzw. wiederholt die Stadt Dortmund ihre Anforderungen an ein fair gehandeltes Produkt, angelehnt an die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments. Zudem knüpft die Auftraggeberin auch besondere Vertragsbedingungen an Los 1 (fair gehandelte Produkte). Der Herstellungsprozess bezieht sich auf alle Stufen von der Lieferung des Produktes an den Auftraggeber bis hin zur Konfektionierung.

⁴¹ vgl. Formblatt Besondere Vertragsbedingungen zu fair gehandelten Produkten, Anhang S.13.

4. Einbindung von Arbeitsrechtsstandards

a. Allgemeine Ausführungen

Für die restlichen Lose wird die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG nach Anlage 4 der RVO insoweit abgeändert, als dass an den Nachweis eines unabhängigen Zertifikats oder sonstigen Nachweises bestimmte Anforderungen gestellt werden, die über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen. Auch damit weicht die Auftraggeberin vorliegend vom Mindestinhalt der Erklärungen ab und macht von ihrem Leistungsbestimmungsrecht insoweit Gebrauch, als dass sie den darüber hinausgehenden Inhalt bestimmt.

Die Erklärung wird zudem dahingehend ausgeweitet, dass bei der Ankreuzmöglichkeit 2 und 3 der Bieter zu erklären hat, dass er die eingereichten Berichte zu zielführenden Maßnahmen zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weitergeben kann. Auch insoweit stellt dies eine Erweiterung des Mindestinhalts der Erklärung nach Anlage 4 RVO dar.

b. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung

Wie im Folgenden dargestellt, werden dabei an die abgestuften Erklärungsvarianten unterschiedliche Anforderungen gestellt und unterschiedliche Vertragsbedingungen geknüpft.

2. Variante – 1. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Anforderungen nach der Verpflichtungserklärung

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer) einen Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative erbringen. Ein Label, Zertifikat oder ein Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative gilt dann als unabhängig, wenn die in der Verpflichtungserklärung unter Ziffer II. 1) bis 4) dargestellten Anforderungen erfüllt sind.

Beispielsweise die von der Fair Wear Foundation ausgezeichneten Produkte können ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

b) Besondere Vertragsbedingungen

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Rahmenvertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder sonstigen Nachweis wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Ist das Label, Zertifikat oder Sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat die Auftraggeberin das Recht, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Variante – 2. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellenden Nachunternehmer beizubringen, erklärt er aber, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen und/oder seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung des angebotenen Produktes, wonach das Unternehmen sich und/oder seine Nachunternehmer auf die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 2) Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- 3) Einen Auditbericht⁴² (nicht älter als zwei Jahre; Stichtag: Zuschlagserteilung) für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan⁴³ vorzulegen.

⁴² Durch ein Sozial-Audit wird die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in der Fabrik, in der die Bekleidung für die Stadt Dortmund konfektioniert wird, extern kontrolliert. Das Sozial-Audit kann durch ein unabhängiges und von Social Accountability Accreditation Services (SAAS) akkreditiertes Unternehmen durchgeführt werden, wobei mit lokalen Nichtregierungsorganisationen und Arbeitnehmervertretern zusammengearbeitet werden sollte. Unternehmen, die nach SAAS akkreditierte Audits durchführen sind z.B. SGS-SSC, Büro Veritas, TÜV Rheinland, u.a. Weitere Informationen zu den Akkreditierungsanforderungen des Audits und der Auditoren unter: <http://www.saasaccreditation.org/>.

⁴³ Corrective Action Plan ist ein Korrekturmaßnahmen-Plan, den der Auftragnehmer bzw. sein Nachunternehmer mit dem Konfektionär erarbeitet, um diesen dazu zu verpflichten, Korrekturmaßnahmen in Hinblick auf die Einhaltung der ILO-Kernnormen in der Konfektionierung zu ergreifen. Ein Corrective Action Plan beinhaltet demnach eine Abmachung über Maßnahmen und eine zeitliche Dimension, wie und wann die Arbeitsrechtsverletzungen abzustellen sind.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. – 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegender Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. – 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen, als Vertragsstrafe, einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist in Summe auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) im Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

3. Variante - 3. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder den Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative beizubringen und er nicht versichern kann, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, verpflichtet sich der Bieter zur Durchführung folgender zielführender Maßnahmen und legt dem Auftraggeber unaufgefordert die folgenden Nachweise in den angegebenen Zeiträumen vor:

1. Innerhalb von drei Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber der Auftraggeberin dar.
2. Innerhalb von sechs Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Verabschiedung eines Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen, wonach das Unternehmen sich mindestens zur Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
3. Innerhalb von zwölf Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Nachunternehmer, die mit der Herstellung der zu liefernden Ware betraut sind (bis einschließlich zur Produktionsstufe der Konfektionierung), schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese und die folgende Maßnahme entfallen, wenn die Nachunternehmer bereits einen Kodex haben, der die vorgenannten acht ILO-Normen abdeckt und diese auf Nachfrage hin vom Vertragsnehmer vorgelegt werden können.
4. Innerhalb von 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Auditbericht⁴⁴ für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde, zu erstellen. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan⁴⁵ vorzulegen.
5. Abgabe eines Sozial-Berichts über die zielführenden Maßnahmen nach sechs Monaten und nach 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs und zum Abschluss des Vertragslaufzeit bzw. zum Vertragsende anhand folgender Fragen:

⁴⁴ vgl. Fn. 42

⁴⁵ vgl. Fn. 43

- Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Produzent, eine Handelsmarke/ein Markeneigentümer oder ein Großhändler/Wiederverkäufer?
- Gibt es in Ihrem Unternehmen einen verantwortlichen Manager, der die Einhaltung der ILO-Normen überwacht?
- Auf welche Weise hat Ihr Unternehmen die Zulieferbetriebe über die oben genannten Anforderungen informiert?
- Bitte beschreiben Sie die Produktions- und Zulieferkette und nennen Sie die Länder und Städte der Produktionsstandorte (Tier 1).
- Bitte geben Sie an, an welchen Stellen in der Zulieferkette Risiken im Hinblick auf die Verletzung von ILO-Normen auftreten könnten und welche Risiken Sie identifiziert haben.⁴⁶
- Bitte fügen Sie den Auditbericht hinzu und geben Sie an, welche Maßnahmen Sie identifiziert und nach dem Audit in Ihrer Zulieferkette umgesetzt haben.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich, vor die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe (vgl. 2. Ankreuzmöglichkeit)

c) Außerordentliche Kündigung (vgl. 2. Ankreuzmöglichkeit)

c. Besondere Vertragsbedingungen / Ausführungsbestimmungen

Zudem erklärt sich der Bieter dahingehend, dass ihm bewusst ist, dass die Auftraggeberin auch Besondere Vertragsbedingungen zu den entsprechenden Losen vereinbart. Die Besonderen vertraglichen Nebenbedingungen werden in den Besonderen Vertragsbedingungen umgesetzt und demnach nicht gemäß der Anlage nach der RVO vereinbart. Dies ist insoweit auch sachgerecht, da hier die Lieferkette von der Auslieferung bis zur Konfektionierung definiert wird und eigene Besondere Vertragsbedingungen auch an Nachunternehmer und deren Nachweise geknüpft werden müssen.

In den Besonderen Vertragsbedingungen zu den restlichen Losen werden an jede Ankreuzmöglichkeit im Formblatt nach § 18 TVgG entsprechend der abgestuften Erklärungsweise Besondere Vertragsbedingungen geknüpft. Bei der ersten Ankreuzmöglichkeit (Vorlage eines Nachweises) werden Rechtsfolgen dahingehend statuiert, was bei einem „Entzug“ des ausgewiesenen Nachweises geschieht.

⁴⁶ Risikoanalyse bedeutet, sich über mögliche Arbeitsrechtsverletzungen im Hinblick auf die ILO-Normen in dem Land, in dem sich die Produktionsstätte befindet, zu informieren. Umfangreiche Analysen im Hinblick auf Arbeitsrechtsverletzungen in spezifischen Produktionsländern können z.B. unter www.fairwear.org eingesehen werden.

Bei der zweiten Ankreuzmöglichkeit werden zielführende Maßnahmen als Besondere Vertragsbedingungen vereinbart sowie eine Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung vorgesehen. Für die dritte Ankreuzmöglichkeit werden ebenfalls weitergehende zielführende Maßnahmen als Besondere Vertragsbedingungen vereinbart und ebenfalls eine Vertragsstrafe vorgesehen.

Die Vereinbarung zielführender Maßnahmen sowie weitere vertragliche Regelungen (z.B. Vertragsstrafen) sind im TVgG sowie der RVO nicht vorgesehen. Auch diesbezüglich übt die Stadt Dortmund ihr Leistungsbestimmungsrecht aus und geht über den Mindestinhalt der gesetzlichen Vorgaben hinaus.

Wie im Folgenden dargestellt, werden dabei an die abgestuften Erklärungsvarianten unterschiedliche Anforderungen gestellt und unterschiedliche Vertragsbedingungen geknüpft.

3. Variante – 1. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Anforderungen nach der Verpflichtungserklärung

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer) einen Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative erbringen. Ein Label, Zertifikat oder ein Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative gilt dann als unabhängig, wenn die in der Verpflichtungserklärung unter Ziffer II. 1) bis 4) dargestellten Anforderungen erfüllt sind.

Beispielsweise die von der Fair Wear Foundation ausgezeichneten Produkte können ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

b) Besondere Vertragsbedingungen

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Rahmenvertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder sonstigen Nachweis wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Ist das Label, Zertifikat oder Sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat die Auftraggeberin das Recht, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Variante – 2. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellenden Nachunternehmer beizubringen, erklärt er aber, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen und/oder seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung des angebotenen Produktes, wonach das Unternehmen sich und/oder seine Nachunternehmer auf die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 2) Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- 3) Einen Auditbericht⁴⁷ (nicht älter als zwei Jahre; Stichtag: Zuschlagserteilung) für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan vorzulegen.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. – 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegender Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

⁴⁷ vgl. Fn. 42

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. – 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen, als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist in Summe auf maximal 5% der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

3. Variante - 3. Ankreuzmöglichkeiten im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder den Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative beizubringen und er nicht versichern kann, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, verpflichtet sich der Bieter zur Durchführung folgender zielführender Maßnahmen und legt dem Auftraggeber unaufgefordert die folgenden Nachweise in den angegebenen Zeiträumen vor:

1) Innerhalb von drei Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber der Auftraggeberin dar.

- 2) Innerhalb von sechs Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Verabschiedung eines Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen, wonach das Unternehmen sich mindestens zur Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 3) Innerhalb von zwölf Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Nachunternehmer, die mit der Herstellung der zu liefernden Ware betraut sind (bis einschließlich zur Produktionsstufe der Konfektionierung), schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese und die folgende Maßnahme entfallen, wenn die Nachunternehmer bereits einen Kodex haben, der die vorgenannten acht ILO-Normen abdeckt und diese auf Nachfrage hin vom Vertragsnehmer vorgelegt werden können.
- 4) Innerhalb von 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Auditbericht für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde, zu erstellen. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan⁴⁹ vorzulegen.
- 5) Abgabe eines Sozial-Berichts über die zielführenden Maßnahmen nach sechs Monaten und nach 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs und zum Abschluss der Vertragslaufzeit bzw. zum Vertragsende anhand folgender Fragen:
 - Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Produzent, eine Handelsmarke/ein Markeneigentümer oder ein Großhändler/Wiederverkäufer?
 - Gibt es in Ihrem Unternehmen einen verantwortlichen Manager, der die Einhaltung der ILO-Normen überwacht?
 - Auf welche Weise hat Ihr Unternehmen die Zulieferbetriebe über die oben genannten Anforderungen informiert?
 - Bitte beschreiben Sie die Produktions- und Zulieferkette und nennen Sie die Länder und Städte der Produktionsstandorte (Tier 1).
 - Bitte geben Sie an, an welchen Stellen in der Zulieferkette Risiken im Hinblick auf die Verletzung von ILO-Normen auftreten könnten und welche Risiken Sie identifiziert haben.⁵⁰

⁴⁹ vgl. Fn. 43

⁵⁰ Risikoanalyse bedeutet, sich über mögliche Arbeitsrechtsverletzungen im Hinblick auf die ILO-Normen in dem Land, in dem sich die Produktionsstätte befindet, zu informieren. Umfangreiche Analysen im Hinblick auf Arbeitsrechtsverletzungen in spezifischen Produktionsländern können z.B. unter www.fairwear.org eingesehen werden. .

Impressum

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15, 44122 Dortmund

Autorinnen und Autoren:

Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero), Kerstin Fleischer (Stadt Dortmund),
Aiko Wichmann (Stadt Dortmund), Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero)

Redaktion:

Claudia Mende

Rechtsgutachten:

Rechtliche Ausführungen und Beratung:

Katharina Strauß (CBH Rechtsanwälte, Köln),

Entwicklung und Anpassung der Formblätter und Vertragsbedingungen:

Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero) und Katharina Strauß (CBH Rechtsanwälte)

Gestaltung /Layout:

Horst Müller (info@mueller-designagentur.de)

Kontakt:

Stadt Dortmund
Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15, D- 44122 Dortmund
Telefon 0231-50-27138
awichmann@stadtdo.de

Christliche Initiative Romero e.V. (CIR)
Breul 23, D- 48143 Münster
Telefon 0251 - 89 503
cir@ci-romero.de
ab Mai 2016:
Schillerstr. 44 a, D- 48155 Münster



Diese Publikation wurde mit Unterstützung der Europäischen Union ermöglicht. Für den Inhalt dieser Veröffentlichung ist allein die Stadt Dortmund verantwortlich; der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Union angesehen werden.



Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des BMZ
„Für den Inhalt dieser Publikation ist allein die Stadt Dortmund verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“

